

Pflanzen am Balkon gießen: Das sagt der Nachbar dazu

Der Frühling ist da – das Leben verlagert sich wieder nach draußen. Viele Mieter möchten Blumenkästen am Balkongeländer aufhängen. Dabei gilt es jedoch zu beachten: Für Schäden durch vom Haus herabfallende Gegenstände haftet der Hauseigentümer. Aus diesem Grund wird meist bereits im Mietvertrag der Klarheit halber ausdrücklich der Passus aufgenommen, wonach alles, was sich außerhalb des Mietgegenstandes befindet, ohne Zustimmung des Vermieters nicht gebraucht werden darf.

Darunter fallen auch Blumenkästen, die über das Balkongeländer hinausragen. Eine Zustimmung des Vermieters ist aber auch dort erforderlich, wo ein solcher Passus im Mietvertrag fehlt.



Im schlimmsten Falle könnte sonst eine Besitzstörungs- und Unterlassungsklage drohen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich also, innen liegende Blumenkästen zu montieren.

Bei der Begießung der Pflanzen muss auch unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Wasser nach unten tropft. Vorsicht auch bei der Anpflanzung von Kletterpflanzen. Zum Beispiel Efeu oder Wilder Wein können die Fassade beschädigen. Etwaige Schäden können in Folge dem Mieter angerechnet werden, der die Pflanzen eingesetzt hat.

Rat und Hilfe in allen Wohnrechtsfragen:
Mietervereinigung Kärnten,
Tel. 05 0195-92003,
www.mietervereinigung.at